

Parlamentarischer Vorstoss

2023/222

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Demokratie in den Gemeinden: Gleiche Bürgerrechte für alle in allen Gemeinden
Urheber/in:	Hanspeter Weibel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ackermann, Biedert, Brunner Markus, Buser, Bürgin, Degen Stefan, Epple, Erhart, Grazioli, Joos, Karrer, Krebs, Meier, Riebli, Ritter, Spiegel, Strub-Mathys, Trüssel, Tschudin, Waldner, Wolf, Wunderer, Zimmermann Samuel,
Eingereicht am:	27. April 2023
Dringlichkeit:	—

In der Beantwortung des Postulats Nr. 2020/623 «Demokratie in den Gemeinden: Instrumente» hält der Regierungsrat fest: *Anlässlich der jüngsten Teilrevision des Gemeindegesetzes im Herbst wurde von der Mehrheit der involvierten Gemeindevertretenden und Gemeindeverbänden vorgebracht, dass sie keine Lösung im Sinne der Variabilität wünschen würden, soweit es um die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten gehe. Der Umfang der politischen Rechte dürfe nicht vom Wohnort der Stimmberechtigten abhängig sein, weshalb diese Rechte höher zu gewichten seien als die Variabilität. Diese Haltung zeigte sich einerseits in der Vernehmlassung und hat sich andererseits auch in der Beratung der landrätlichen Kommission durchgesetzt.*

Der berechtigte Wunsch nach Gleichbehandlung im Hinblick auf die politischen Mitwirkungsrechte macht eine generelle Überprüfung der im Gemeindegesetz festgeschriebenen politischen Rechte notwendig.

Zu diesen Rechten, die in allen Gemeinden für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gleich ausgestaltet werden sollen und somit auch in allen Gemeinden des Kantons zur Anwendung kommen sollten, zählen insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- § 47 Absatz 2 GemG Einführung zusätzlicher Befugnisse für die Gemeindeversammlung
 - § 47a GemG i.V.m. § 49a GemG + § 122 GemG Einführung des Initiativrechts
 - § 67a GemG Einführung der Schlussabstimmung an der Urne
-

- § 120 GemG Unterstellung zusätzlicher Beschlüsse unter das obligatorische Referendum
- § 121 Absatz 2 GemG Herabsetzen des Quorums für fakultatives Referendum
- § 122 Absatz 2bis GemG Herabsetzen des Quorums für Initiativrecht
- § 30 Absatz 2 GpR Einführung Stiller Wahlen (Mehrheitswahlverfahren)
- § 46 Absatz 3 GpR Einführung Stiller Wahlen (Verhältnisswahlverfahren)
- § 49 GpR Erforderliche Anzahl Unterschriften für das fakultative Referendum

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, das Gemeindegesetz bezüglich der hier aufgelisteten Ungleichheiten in Bezug auf die politischen Mitwirkungsrechte zu überprüfen und die notwendigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen, damit die politischen Rechte in den Gemeinden vereinheitlicht werden.